

Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz

Kern, Hans-Peter Telefon: 07071-204-2474 Gesch. Z.: 003/ 1.02-01/

Vorlage

159/2016

Datum

07.07.2016

Beschlussvorlagezur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff:	Förderrichtlinie für städtische Zuschüsse im Umwelt- und Naturschutz; Aktualisierung
Bezug:	130/2009
Anlagen: 1	Förderrichtlinie Umwelt- und Naturschutz (Stand 07/2016)

Beschlussantrag:

Für die finanzielle Unterstützung und Förderung der Umwelt- und Naturschutzarbeit in Tübingen durch Vereine, Gruppen und Einzelpersonen wird die in der Anlage befindliche Richtlinie beschlossen.

Ziel:

Mit der überarbeiteten Richtlinie, die sich an den Richtlinien des Sozial- und Kulturbereichs orientiert, erhalten die Antragsteller klare Vorgaben für eine Bewerbung um finanzielle Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Umwelt- und Naturschutzarbeit. Zugleich dient sie einer effektiven Überprüfung der zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel. Gleichzeitig soll die neue Richtlinie eine gerechte Verteilung der begrenzten Fördermittel erreichen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die aktuell gültige Förderrichtlinie der Stadtverwaltung für den Bereich Umwelt- und Naturschutz ist in einigen Aspekten deutlich von den Richtlinien im Kultur- oder Sozialbereich abweichend. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Einnahmen, Rücklagen, sowie Haftung und Zuschusskürzungen.

Zudem ist festzustellen, dass immer mehr Zuschüsse auf die Vereine mit Regelförderung entfallen und somit die singuläre Projektförderung zurückgedrängt wird. Diese Entwicklung beruht u. a. auf der zunehmenden Projektantragsstellung durch Regelförderungsempfänger aus ihrem Regelförderungsbereich heraus. In 2015 gingen z. B. von den verfügbaren Mitteln in Höhe von 31.570 € rund zwei Drittel an die drei Vereine mit Regelförderung und lediglich noch ein Drittel an Vereine, die nur Projektförderungen erhalten.

Um eine gerechtere Verteilung der Finanzmittel und einfachere Verwaltung der Zuschüsse, sowie eine Anpassung an das Vorgehen in anderen städtischen Förderbereichen zu erreichen, soll eine überarbeitete Förderrichtlinie für den Bereich Umwelt- und Naturschutz festgesetzt werden.

2. Sachstand

Die in ihren Grundzügen seit 2002 gültige und mit Vorlage 130/2009 überarbeitete Förderrichtlinie im Umwelt- und Naturschutz ermöglicht die Regelförderung, die Sachmittelförderung (bis zu 90%) und die Förderung von ehrenamtlichen Arbeitsstunden insbesondere in der Biotoppflege (Fördersatz lediglich 2,50 € je Stunde). Jedoch haben sich in der Anwendung neben der o. g. Verschiebung zu Lasten der singulären Projektförderung folgende Aspekte ergeben, die aus Sicht der Verwaltung einen Änderungsbedarf der Richtlinie aufzeigen:

I. Die Förderrichtlinie unterscheidet nicht nach finanzstarken und finanzschwachen Antragstellern. Es ist weder eine Betrachtung der gesamthaft erwirkten Einnahmen noch der Rücklagen für die Zuschussermittlung vorgesehen. Ob eine vereinsinterne Mischkalkulation von gewinn- und verlustträchtigen Projekten stattfindet, ist einzig dem Verein überlassen. Dies hat zur Folge, dass Zuschüsse nicht immer zielgerichtet dorthin gelangen, wo sie am ‚dringendsten‘ benötigt werden.

II. Die von Regelzuschussnehmern eingereichten Anträge auf Projektförderung stehen aus Sicht der Verwaltung i. d. R. in direktem Zusammenhang mit der Regelförderung, ermöglichen jedoch für gleiche Tatbestände attraktivere Fördersätze. So wurde z. B. in der Regelförderung der Posten „allgemeine Bürokosten“ mit einem Satz von rund 30 bis 50 % gefördert. Dagegen ermöglicht die Projektförderung einen Fördersatz von 50 bis 90 % für „allgemeine Bürokosten“.

III. Die Prüfung der Verwendungsnachweise bei gleichzeitiger Regel- und Projektförderung wurde sowohl auf Seiten der Vereine als auch auf Verwaltungsseite zunehmend komplexer, da hierfür die Trennung der Ausgaben erfolgen müsste.

Die Verwaltung hat im April 2015 und im Januar 2016 Gespräche mit den Vertretern der Vereine aus dem Themenbereich Umwelt- und Naturschutz geführt, um einen Konsens be-

züglich der unterschiedlichen Belange bei der Fördermittelvergabe und eine Abstimmung zur überarbeiteten Richtlinie zu erreichen. Der Konsens konnte nicht für alle Themenfelder erreicht werden.

Einzelne Vereine sprachen sich dagegen aus, Gesamt-Einnahmen und/oder die Rücklagen offenzulegen. Zudem wurde der Satz von 20 % für Rücklagen bei Personal- und Mietkosten von manchen Vereinen als zu gering kritisiert. Die Verwaltung sieht es jedoch als notwendig an, dass die Finanzsituation – also Einnahmen, Ausgaben, Rücklagen - offengelegt wird, um eine gerechte und zielgerichtete Mittelverteilung vornehmen zu können und folgt deshalb nicht der Kritik in diesem Punkt. Bei den Rücklagen für Personal- und Mietkosten (Betriebsmittelrücklagen) hat die Verwaltung die Kritik jedoch aufgegriffen und schlägt nun vor, hier in Anlehnung an das Vorgehen der Finanzämter zu bewerten. In der derzeitigen Situation der Zuschussnehmer bedeutet dieses Vorgehen, dass die Rücklagen für Miete und Personal bis zu einem Satz von 100% der Jahreskosten nicht angerechnet werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, der in der Anlage zu dieser Vorlage neu gefassten Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Umwelt- und Naturschutz zuzustimmen, um eine Anpassung an die Kultur- und Sozialförderung zu erreichen und eine ausgewogenere Mittelverteilung vornehmen zu können.

Folgende Änderungen werden in der neuen Förderrichtlinie umgesetzt:

- a) Vereine, die Regelförderung erhalten, sind von der Projektförderung ausgeschlossen. Wenn ein Verein jedoch für das Antragsjahr eine außergewöhnliche Einzelmaßnahme plant, ist diese im Antragsformular zu benennen, damit sie bei der Ermittlung der Regelzuschusshöhe berücksichtigt werden kann. Für eine daraus resultierende Erhöhung des Regelzuschusses gilt die „Verlässlichkeitsklausel“ nicht.
- b) Alle Anträge erfolgen ausschließlich über ein vollständig ausgefülltes, vorgefertigtes Antragsformular, um die Abwicklung zu standardisieren und zu vereinfachen.
- c) Den Antragsunterlagen sind eine verbindliche Übersicht über geplante Kosten und Einnahmen beizufügen. Ab einer beantragten Fördersumme von mehr als 1.000 Euro durch einen Verein ist auch bei der Projektförderung ein Wirtschaftsplan vorzulegen.
- d) Sowohl der kassenmäßige Nachweis als auch der Bericht zur Verwendung des Zuschusses müssen aussagekräftiger gestaltet werden. Dies soll zur Standardisierung beitragen und die Verwendungsprüfung erleichtern.
- e) Kürzungen/ Rückforderungen können von der Verwaltung verlangt werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Förderung gravierend geändert haben.
- f) Analog zu den Förderrichtlinien im Kultur- und Sozialbereich wird eine Haftungserklärung verlangt.
- g) Eingefügt wurde das Thema „Bildung von Rücklagen“. Hier wird nun aufgezeigt, welche finanziellen Rücklagen in welcher Höhe möglich sind, ohne dass sie auf die Zuschussvergabe angerechnet werden. Diese Regelung erfolgt – mit Ausnahme der Betrachtung der Betriebsmittelrücklage - analog zu den Förderrichtlinien im Kultur- und Sozialbereich.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die bisherige Förderrichtlinie behält ihre Gültigkeit.

4.2. Einzelne unter 3 a) bis g) genannte Punkte werden nicht in die überarbeitete Förderrichtlinie übernommen.

4.3. Andere Aspekte wie z. B. der max. Fördersatz der Sachmittelförderung oder die Aufwandentschädigung für die Biotoppflege werden geändert.

5. Finanzielle Auswirkung

Keine - mit der Richtlinie wird nicht über die Höhe des Fördertopfes, sondern nur über Kriterien zur Verteilung der Zuschussgelder entschieden. Unabhängig davon kann von einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz ausgegangen werden, weil sich die Prüfaufgaben reduzieren werden.